Anlage 1a "Strukturqualität koordinierender Arzt"

zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V Asthma und COPD zwischen der AOK Sachsen-Anhalt, der IKK gesund plus, der KNAPPSCHAFT und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 01.04.2024

Die nach § 3 des Vertrages teilnahmeberechtigten Ärzte haben nachfolgende Anforderungen an die Strukturqualität zu erfüllen: Der Nachweis wird gegenüber der KVSA erbracht.

(1) Persönliche Qualifikation des Arztes	Vertragsärzte nach § 73 SGB V (Facharzt für Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin, Praktischer Arzt oder Arzt ohne Facharztbezeichnung), die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen oder
	Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung
(2) Qualitätssicherungs- mechanismen	Teilnahme an einer Arztinformationsveran- staltung, bzw. Information und Kenntnisnahme durch das Arzt-Manual zu Beginn der Teilnahme und Bestätigung der Kenntnisnahme
	Mindestens alle drei Jahre Teilnahme an einer Asthma-/COPD-spezifischen Fortbildungsmaßnahme (durch die Landesärztekammer oder die Fachgesellschaft zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen); z. B. Teilnahme an Asthma-/COPD-spezifischen Qualitätszirkeln.

Anlage 1b "Strukturqualität koordinierender Arzt mit Schulungsberechtigung (= Schulungsarzt)"

Die nach § 21 Abs. 3 des Vertrages schulenden Ärzte, die hausärztlich tätig sind, haben nachfolgende Anforderungen an die Strukturqualität zu erfüllen. Der Nachweis wird gegenüber der KVSA erbracht.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Nachweis der Strukturqualität nach Anlage 1a
- Schulungsraum
- Genehmigung zur Durchführung einer Schulung nach Anlage 12 durch die KVSA